

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 838. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 16. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) erfolgte ein Ausschluss von Leistungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben in § 115f Absatz 2 Satz 5 SGB V. Diese gesetzliche Vorgabe wurde mit den Regelungen der Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2026 umgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Krankenhausreformsanpassungsgesetzes (KHAG) am 15. April 2026 wurde dieser Ausschluss der Leistungen für Kinder in der Fassung des KHVVG gestrichen.

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss zeitlich befristet vom 16. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026 den Abschnitt 31.8 mit den neuen Gebührenordnungspositionen (GOP) 31950 bis 31997 in das Kapitel 31 des EBM auf. Die GOP 31950 bis 31997 sind Zuschläge auf die ambulante Operation, die der Operateur nur bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berechnen kann, sofern Leistungen des Hybrid-DRG-Leistungskataloges 2026 gemäß der in der Leistungslegende des Zuschlags genannten OPS-Kodes durchgeführt werden. Der Zuschlag dient der unterjährigen Angleichung der Vergütung dieser Leistungen an die Vergütung der Hybrid-DRG. Erfolgt die Leistung unter einer Anästhesie gemäß Abschnitt 31.5.3, so ist der Zuschlag zwischen Operateur und Anästhesie im Innenverhältnis aufzuteilen. Die Abrechnung der Operations- und Anästhesie-Leistung sowie die mit der Operation zusammenhängenden Leistungen erfolgt entsprechend den Regularien des EBM im Rahmen der gesamtvertraglichen Abrechnung. Die in der Leistungslegende des

Zuschlags genannten OPS-Kodes beinhalten aus systematischen Gründen auch Verfahren, die im Kindesalter nur selten durchgeführt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 16. April 2026 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.